

BRAUEREI KAPSREITER AG

Kunde: MARKTGEMEINDE RIEDAU
Restaurant im Hallen- und Freibad
4752 R i e d a u

und Brauerei Kapsreiter AG, 4780 Schärding, Linzer Straße 142, schließen folgenden

V E R T R A G

1) Leistungen der Brauerei

Die Brauerei Kapsreiter verpflichtet sich, dem Kunden im Rahmen ihres Getränkevertriebes Getränke in einwandfreier Qualität zu liefern und

leistet dem Kunden einen Betrag in Höhe von S 50.000,-- + MWST.
(wurde bereits ausbezahlt)

leistet dem Kunden für Inventar S 60.000,-- + MWST.

Die Getränkeliieferungen erfolgen gegen Barzahlung ohne jeden Abzug.

Obige Leistung wird nach Vertragsabschluß fällig.

2) Getränkebezugsverpflichtung

Als Gegenleistung verpflichtet sich der Kunde, solange die Brauerei Kapsreiter aus ihrer Leistung laut Punkt 1) Forderungen oder Rechte hat, mindestens aber während der Dauer von --- Jahren, das ist bis zum --- oder bis zum Bezug von 1.400* Hektoliter Bier oder alkoholfreien Getränken aus der Brauerei Kapsreiter, je nachdem was am spätesten eintritt, an Bier, colahaltigen Getränken, Limonaden, Sodawasser, Orangensaft, Sirup und Limonadengrundstoffen, Mineralwasser (Tafelwasser), Apfelsaft und Fruchtsäften, in welchen Gebinden immer, ausschließlich die jeweils von der Brauerei Kapsreiter angebotenen Produkte zu führen und auch keine sonstigen alkoholfreien Getränke fremder oder eigener Erzeugung zu führen, welche den jeweils von der Brauerei Kapsreiter angebotenen Produkten geschmacklich gleichartig sind. Ebenso ist dem Kunden jede Bewerbung für Produkte untersagt, die er gemäß diesem Vertrag nicht führen darf. Das gilt auch für den Fall einer Verlegung oder Erweiterung des Betriebes des Kunden ~~und für alle weiteren Betriebsstätten, die der Kunde während der Dauer dieses Vertrages erwirbt oder eröffnet.~~

Die Getränkebezugsverpflichtung beginnt

ab dem Tag der Unterfertigung dieses Vertrages

ab --- (sonstiges Datum)

und hat der Getränkebezug regelmäßig und kontinuierlich stattzufinden. Die Mindestabnahmemenge pro Vertragsjahr beträgt ca. 100 Hektoliter. Der Bezug hat direkt bei der Brauerei oder bei dem von der Brauerei bezeichneten Verkaufslager, Verkaufsdepot oder Verleger oder einen von der Brauerei namhaft gemachten Lieferanten zu erfolgen. Allfällige Bezüge auf sonstigen Handelswegen sind nicht anrechenbar.

*900 hl Rest aus Vertrag vom 22.07.1976 und 500 hl Neuabschluß = 1.400 hl gesamt.

Wechsel des Betriebsinhabers

Bei einem Wechsel des Betriebsinhabers ist der Kunde verpflichtet, die Brauerei Kapsreiter über Person und Anschrift des kommenden Betriebsinhabers sowie über die näheren Einzelheiten des Betriebsinhaberswechsels zu unterrichten, und er muß der Brauerei Kapsreiter jedenfalls eine unbedingte schriftliche Eintrittserklärung des neuen Betriebsinhabers beibringen (unbedingte Erklärung der Bereitschaft des neuen Betriebsinhabers, dem Vertrag mit der Brauerei Kapsreiter beizutreten – dies unbeschadet der fortdauernden Haftung des bisherigen Kunden). Die Nichteinbringung einer solchen Erklärung ist vertragsverletzend nach Punkt 4). Die Brauerei Kapsreiter ist nach ihrer Wahl berechtigt, den Vertrag mit dem beigebrachten Kunden fortzusetzen oder die Vertragsfortsetzung mit dem neuen Betriebsinhaber ohne Angaben von Gründen abzulehnen und nach Punkt 4) vorzugehen. Wird der Vertrag mit dem neuen Betriebsinhaber von der Brauerei Kapsreiter nicht fortgesetzt, dann verwandeln sich alle der Brauerei Kapsreiter aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen und Rechte in bloße Geldansprüche.

4) Vertragsverletzung

Wenn der Kunde den Vertrag verletzt, insbesondere Zahlungen, aus welchem Rechtsgrunde immer, an die Brauerei Kapsreiter nicht pünktlich leistet, den Getränkebezug nicht wie in Punkt 2 vereinbart termingerecht aufnimmt, die Getränkebezugsverpflichtung nicht einhält oder während mehr als drei Monaten mit dem Getränkebezug aussetzt, ist die Brauerei Kapsreiter berechtigt, die vertragsgetreue Erfüllung, die Einhaltung der Getränkebezugsverpflichtung und die Unterlassung des Fremdbezuges zu begehren. Die Brauerei Kapsreiter kann sich darüber hinaus auf den Rechtsstandpunkt stellen und nach ihrer Wahl einzelne oder alle der nachstehenden Maßnahmen ergreifen, wodurch aber in keinem Falle der Kunde von der weiteren Einhaltung der Getränkebezugsverpflichtung entbunden wird:

- 4.1.) Ganz allgemein – Rückforderung aller von der Brauerei Kapsreiter erbrachten Leistungen, das heißt Fälligestellung und Rückerstattung der unter Punkt 1) erbrachten Leistung.

Fälligestellung aller Außenstände, Fakturierung und Erforderung aller Leistungen zum Neuwert, die der Kunde bisher ohne Bezahlung von der Brauerei Kapsreiter erhalten hat, Abnahme aller Gegenstände, in deren Besitz, Eigentum oder Nutzung der Kunde im Zusammenhang mit diesem Vertrag gelangt ist, unter Anrechnung des Zeitwertes.

- 4.2.) Vorschreibung einer Konventionalstrafe in Höhe des halben Einkaufspreises – oder nach Wahl der Brauerei Kapsreiter in Höhe der Differenz zwischen Einkaufs- und Verkaufspreis – für die vom Kunden vertragswidrig anderweitig beschafften Getränke. Der Umfang der vertragswidrigen Getränkebeschaffung ist der Brauerei Kapsreiter vom Kunden binnen 8 Tagen ab Aufforderung durch Vorlage der Geschäftsunterlagen des Kunden nachzuweisen, widrigenfalls die Brauerei Kapsreiter zur unanfechtbaren Schätzung berechtigt ist.
- 4.3.) Einforderungen einer Umsatzentschädigung in Höhe von 25% des Brauereiabgabepreises für Spezialbier der Brauerei Kapsreiter für jeden auf die Mindestabnahmemenge fehlenden Hektoliter.

5) Gleichwertigkeit

Der Kunde und die Brauerei Kapsreiter anerkennen, daß die vorstehend vereinbarte Getränkebezugsverpflichtung eine volle Gegenleistung für die von der Brauerei Kapsreiter erbrachten und zu erbringenden Leistungen ist. Die Getränkebezugsverpflichtung wird weder durch eine vorzeitige Tilgung oder Rückgabe, noch durch eine Rückforderung der Leistungen der Brauerei Kapsreiter wegen Vertragsverletzung aufgehoben.

6) Instandhaltung

Der Kunde wird alle Gegenstände, in deren Besitz, Eigentum oder Nutzung er aufgrund dieses Vertrages gelangt, im Interesse der Brauerei Kapsreiter pfleglich behandeln und auf eigene Kosten sorgfältig instandhalten. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind der Brauerei Kapsreiter unverzüglich zu melden, damit die Brauerei Kapsreiter auf Kosten des Kunden ihre Eigentums- oder Anwartschaftsrechte auf diese Gegenstände durchsetzen kann.

Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller Ansprüche, die der Brauerei Kapsreiter aus diesem Vertrag oder aus der Geschäftsverbindung gegen den Kunden entstehen können, übergibt der Kunde ein Blankoakzept mit der Ermächtigung, dieses zur Geltendmachung aller Ansprüche der Brauerei Kapsreiter, einschließlich Nebenforderungen, zu vervollständigen und zu verwenden. Alle Forderungen und Ansprüche der Brauerei Kapsreiter aufgrund dieses Vertrages verstehen sich bei Vertragsverletzung durch den Kunden (z.B. Verzug) züglich Verzugszinsen in Höhe von mindestens 2% über dem jeweiligen Eskomptzinsfuß der Österreichischen Nationalbank und zuzüglich Wertsicherung nach dem vom Österreichischen Zentralamt verlautbarten Index der Verbraucherpreise 76 (1976=100), mit Bezugsbasis Monat des Vertragsabschlusses und 5% Schwankungstoleranz, soweit im vorstehenden Punkt 1) nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Der Brauerei Kapsreiter bleibt es vorbehalten, das Recht des Terminverlustes geltend zu machen und alle ihr gegen den Kunden zustehenden Ansprüche fällig zu stellen, wenn der Kunde mit einer Leistung aus diesem Vertrag oder mit der Bezahlung der von ihm bezogenen Getränke in Verzug bleibt. Die Verzugszinsen betragen aber mindestens 1% monatlich.

RECHTSANWALT
DR. JOHANNES
SCHNEIDER
MARTINSTRASSE 1
1040 WIEN

8) Sonstige Vertragsbestimmungen

~~Zur Besicherung aller vom Kunden durch diesen Vertrag übernommenen Verpflichtungen und künftigen Verbindlichkeiten aus Getränkelieferungen, verpfändet der Kunde~~

- 8.1.) die Gewerbeberechtigung zum Betrieb des Gewerbes _____
in der Betriebsform _____
für den Standort _____
reg. Zl. _____ vom _____
- 8.2.) die folgenden, im freien Eigentum des Kunden stehenden Einrichtungsgegenstände in seinem Betrieb _____
- 8.3.) die Bestandsrechte in seinem Betrieb _____
- 8.4.) die nachstehenden Liegenschaften (Eigentumswohnung) in gesonderter Urkunde _____

9) Allgemeines

Das von der Brauerei Kapsreiter zur Verfügung gestellte Werbematerial ist werbewirksam anzubringen bzw. zu verwenden.

Sämtliche mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Kosten und Gebühren trägt der Kunde.

Soweit die Brauerei Kapsreiter im Rahmen dieses Vertrages Haftung zugunsten des Kunden gegenüber dem Kreditwesengesetz unterstehenden Kreditgebern übernimmt, erteilt der Kunde als Kreditnehmer seine ausdrückliche Zustimmung zur Offenbarung des Geheimnisses im Sinne des §23 Abs. 2 Ziff. 3 KWG und beauftragt hiermit auf die Dauer dieses Vertrages unwiderruflich die Kreditunternehmung der Brauerei Kapsreiter alle von dieser gewünschten, das Kreditverhältnis betreffenden Mitteilungen zu machen.

Der Kunde versichert ausdrücklich, daß er zum Abschluß der gegenständlichen Vereinbarung berechtigt und durch keine entgegenstehende Vereinbarung mit einem anderen Getränkelieferanten gehindert ist.

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Forderungen und Ansprüche ist Schärding. Gerichtsstand ist Schärding.

Auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes wird beiderseits verzichtet.

Unterschriften unter diesen Vertrag gelten von jedem Vertragsteil, der sie geleistet hat, als Offertstellung mit 30tägiger Bindungsfrist. Der Vertrag wird erst durch die Annahmeerklärung des anderen Vertragsteiles wirksam.

Die Brauerei behält sich vor, den Kunden im Direktvertrieb oder durch einen jeweils von ihr zu benennenden Verleger zu beliefern. Bei Auslieferung über Verleger hat der Kunde allfällige Unzukömmlichkeiten jedenfalls der Geschäftsleitung der Brauerei Kapsreiter direkt bekanntzugeben, um dieser die Möglichkeit zu geben, in angemessener Frist und mit angemessenen Mitteln Abhilfe zu schaffen.

Gegenständlicher Vertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates vom 15.10.1992 genehmigt.

BRAUEREI KAPSREITER
AKTIVGESELLSCHAFT
4780 SCHÄRDING LINZER STRASSE 142
Tel. 077 12 / 47 14-0

Riedau, 30.09.1992

Fertigung des Kunden, Ort, Datum

Fertigung der Brauerei Kapsreiter, Ort, Datum

Als Bürge und Zahler für den Kunden stehen ein:

Name: _____

Adresse: _____

Geb.-Dat.: _____

Tel.-Nr.: _____

(Alle Unterzeichner haften als Gesamtschuldner)

Riedau, am 15.10.1992



Marktgemeindeamt Riedau

Pol. Bezirk Schärding, OÖ.

Zl. 839-1992

.....
(Bürgermeister)

.....
(Gemeindevorstandsmitglied)

.....
(Gemeinderat)

.....
(Gemeinderat)

